



SG S 33-2, Fachreferent für Natur- und Landschaftsschutz

Urschriftlich zurück

an
Sachgebiet S 41

- im Haus -

**Vollzug des BauGB;
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Wenzenbach / Thanhof“, Gemeinde Wenzenbach**

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung, § 4 Abs. 1 i.V.m. §3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Zu vorgenanntem Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Wir schließen uns der Kernaussage des Umweltberichtes an, dass die PV-Anlage keine schwerwiegenden, nachteiligen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben wird. Das Landschaftsbild wird einerseits mehr oder weniger beeinträchtigt, die ökologische Situation verbessert sich dagegen.

Aus unserer Sicht sind folgende Ergänzungen und Änderungen veranlasst:

Umweltbericht 2.3 Pflege der Hecken

Hier heißt es, das zunächst drei Jahre auszumähen sei. Anschließend (!) dürfe bereits auf den Stock gesetzt werden. Das ist natürlich viel zu früh nach drei Jahren. Ergänzen sollte man, dass die ersten 10 Jahre gar nichts geschnitten wird und dann könnte man (nach Bedarf) abschnittsweise verjüngen. Ergänzen sollte man auch, dass die Hainbuchen NICHT auf den Stock gesetzt werden dürfen, sondern sich frei entwickeln. Man weiß ja nie, welcher Hausmeisterservice hier ansonsten tabularasa macht.

2.3.2.1 Grünland

Es wird leider nur auf die Pflege eingegangen, nicht aber auf entscheidende Details der Grünland-Erstanlage mit Regiosaatgut. Dies ist bekanntlich eine sehr heikle Angelegenheit und sie funktioniert nur unter fachmännischer Anleitung und Begleitung. Einen früheren Acker einfach nur mit Regiosaatgut anzusäen kann man getrost vergessen, wenn artenreiches Grünland das Ziel sein soll. Hier muss deutlich mehr vorgegeben werden bis zur fertigen Wiese nach frühestens 5 Jahren. Auch eine Beweidung kann so pauschal nicht zugelassen werden, die ersten Jahre schon gar nicht.

Festsetzungen 8.5

Ergänzt werden sollte Saatgut aus der Region 16. Zudem sollte der Lageplan – hier zumindest die umlaufende Ausgleichsfläche - bemaßt werden.

Vorhabens- und Erschließungsplan

Im Lageplan ist die umlaufende Ausgleichsfläche mit 6,5 m bemaßt, im Schnitt rechts auf dem Plan sind es dagegen nur 5 m. Da eine zweireihige Wildstrauchhecke über 3 m breit wird und der Grenzabstand mindestens 2 m betragen sollte, sollte auch der Streifen mindestens 6,50 m breit sein. Die Diskrepanz ist ggfs. auch nur einem Flüchtigkeitsfehler geschuldet. Im Übrigen ist die Höhenangabe für die Hecke irreführend und insofern gegenstandslos, als die zu verwendenden Gehölze zwischen 2/3m und 7 m hoch wachsen (und auch sollen) und die Hainbuchen einmal 10m bis 15 m hoch sein werden.

Die Gehölzliste kann mit Pfaffenhut und Wasserschneeball ergänzt werden.

Regensburg, den 09.11.2021
S 33-2, Fachreferent für Natur- und Landschaftsschutz

